

99061014204001

Ausländischer Hochschulabschluss - Zeugnisbewertung beantragen

Heruntergeladen am 05.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/1949-99061014204001/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99061014204001
Leistungsbezeichnung I	Ausländischer Hochschulabschluss - Zeugnisbewertung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Ausländischer Hochschulabschluss - Zeugnisbewertung beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 37 Abs. 7 Landeshochschulgesetz (LHG) • Zuständigkeitsverordnung Hochschulqualifikationen (KMK-ZuständigkeitsVO - Hochschulqualifikationen)
Teaser	Die Zeugnisbewertung ist keine Anerkennung, sondern eine vergleichende Einstufung.
Volltext	Die Zeugnisbewertung ist keine Anerkennung, sondern eine vergleichende Einstufung. Sie • beschreibt Ihre ausländische Hochschulqualifikation, • stellt fest, mit welchem deutschen Bildungsabschluss Ihr Hochschulabschluss vergleichbar ist und • bescheinigt Ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten. Eine verbindliche Anerkennung ist vor allem dann erforderlich, wenn Sie • einen Wohnsitz in Deutschland haben und • einen reglementierten Beruf ausüben möchten. Die Bewertung soll Ihnen den Einstieg in den deutschen Arbeitsmarkt erleichtern. Aus ihr können Sie keine Rechtsansprüche ableiten.
Erforderliche Unterlagen	unterschiedlich, je nach Land, in dem Sie Ihren Hochschulabschluss erworben haben: Checkliste für die Dokumente für Ihre Zeugnisbewertung
Voraussetzungen	• Die Abschlusszeugnisse müssen amtlich beglaubigt sein. • Der Abschluss muss an einer Institution erworben worden sein, die nach den Kriterien des Herkunftslandes als Hochschule anerkannt ist. Bei

Modul	Sachverhalt
	Abschlüssen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Kooperation oder unter Mitwirkung mehrerer Hochschulen (sogenanntes Franchising) sind weitere Voraussetzungen zu beachten. Unter anderem muss der Abschluss den Anforderungen aller an der Kooperation beteiligter Länder entsprechen und mit den hochschulrechtlichen Regelungen dieser Länder vereinbar sein. • Bei Abschlüssen aus Staaten, in denen die Akkreditierung von Studiengängen vorgeschrieben ist: Der absolvierte Studiengang muss akkreditiert sein.
Kosten	• für die Ausstellung der Bescheinigung: EUR 200,00 • für die Ausstellung jeder weiteren Bescheinigung bei mehreren Qualifikationen: EUR 100,00 • für die erneute Ausstellung einer Bescheinigung (z.B. im Fall des Verlusts): EUR 100,00
Verfahrensablauf	Beantragen Sie die Bewertung mit dem Formular der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB). Es wird Ihnen per E-Mail zugesandt, nachdem Sie ein Web-Formular online ausgefüllt und abgeschickt haben. Da der weitere Verfahrensablauf je nach Ihrem Herkunftsland variieren kann, informieren Sie sich vorher genauer auf den Seiten der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen. Die Zeugnisbewertung, die Sie Ihren Bewerbungsunterlagen beifügen können, erhalten Sie als Kurzfassung und als Langfassung, nachdem • Ihr Antrag vollständig ausgefüllt bei der zuständigen Stelle eingegangen ist, • dort alle erforderlichen Unterlagen vorliegen und • Sie die Gebühren bezahlt haben.
Bearbeitungsdauer	in der Regel drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrags und der Gebühr
Frist	
weiterführende Informationen	

Modul	Sachverhalt
Hinweise	Als Studienbewerberin oder Studienbewerber mit ausländischer Studienberechtigung richten Sie Ihre Bewerbung in der Regel direkt an die Hochschule, an der Sie studieren wollen. Eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist in diesem Fall nicht erforderlich.
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	